

Richtlinie

**Nachteilsausgleich bei Studien- und
Prüfungsleistungen**

sowie

**Organisation und Durchführung des Studiums
in besonderen Lebenslagen**

an der Hochschule Anhalt

Inhalt

1	Grundlagen.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Beratung	4
2	Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Organisation und Durchführung des Studiums.....	4
2.1	Definition Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen	4
2.1.1	Studierende mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen.....	5
2.1.2	Studierende im Mutterschutz	5
2.1.3	Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	5
2.2	Formen des Nachteilsausgleiches	5
2.2.1	Nachteilsausgleiche bei der Organisation und Durchführung eines Studiums	5
2.2.2	Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen	6
3	Beantragung des Nachteilsausgleichs und notwendige Nachweise	6
3.1	Beantragung	6
3.2	Nachweis	7
3.3	Entscheidung über den Antrag	7
	Anlage Beispiele zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	9
4	Antrag auf Nachteilsausgleich an der Hochschule Anhalt.....	11
5.	Hinweise zum ärztlichen Attest oder einer behördlichen Bescheinigung im Rahmen der Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen	15

1 Grundlagen

Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie Studierende mit Familien- und Pflegeaufgaben haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen. Auch andere besondere Lebenslagen wie umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeiten und Leistungssport sind Bedingungen, die u. U. zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs führen können.

Zudem können für Studierende durch Schwangerschaft und Mutterschutz auszugleichende Nachteile im Sinne des [MuSchG](#) bestehen, wenn

- sich das Studium durch die Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen signifikant verlängert,
- bereits abgelegte (Teil-)Studienleistungen vollständig wiederholt werden müssen, weil die Leistungserbringung schwangerschaftsbedingt unterbrochen wurde oder
- durch die Schutzfristen kein Studienangebot gewählt werden kann, das der individuellen inhaltlichen Schwerpunktsetzung entspricht.

Grundsätzlich ist die Hochschule bestrebt, im Sinne der Selbstbestimmung den individuell besten Ausgleich für Studierende in der entsprechenden Lebenslage zu finden, wo allgemein geregelte Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um besonderen Situationen zu begegnen.

Mit einem transparenten und rechtssicheren Nachteilsausgleichsverfahren an allen Fachbereichen auf Grundlage dieser Richtlinie zeigt die Hochschule Anhalt ihr Bestreben, der Diversität an Hochschulen und der Hochschule Anhalt insbesondere gerecht zu werden.

Studierende, Studieninteressierte sowie die Lehrenden der Fachbereiche erhalten mit diesem Leitfadensystem Unterstützung rund um das Thema Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen sowie Organisation und Durchführung des Studiums.

Der Leitfaden gewährleistet Transparenz und Gleichbehandlung, benennt Ansprechpersonen und begleitet darüber hinaus den Prozess der Antragstellung.

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende findet seine rechtliche Begründung

- im [Grundgesetz](#), insb. Art. 3 Abs. 1
- im [Hochschulrahmengesetz](#), § 16 Satz 4
- im [Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt](#) (HSG LSA) § 13 Abs. 4
- in [Prüfungsordnungen](#)
- in der [UN-Behindertenrechtskonvention](#), (UN_BRK) § 24 Absatz 5
- im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG), § 9 Abs. 1 Satz 4

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes](#) (AGG).

1.2 Beratung

Eigene Beeinträchtigungen anzuerkennen und sich Dritten gegenüber zu offenbaren, ist schwierig. Häufig verzichten daher Studierende aus Angst vor Diskriminierung oder Scham auf ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich, auch wenn dadurch der Studienerfolg gefährdet wird. Eine fehlende Beratung kann zur falschen Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit und der beeinträchtigungsbedingten Studierschwernisse führen.

Studierende sollten daher möglichst frühzeitig Kontakt zu den [Beratungsstellen der Hochschule](#) oder des [Studentenwerks Halle](#) aufnehmen. Hier gibt es neben allgemeinen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich bei Bedarf Beratung zu Art und Umfang der individuell notwendigen Prüfungs- und Studiengangsmodifikationen und zum Beantragungsverfahren. In der Beratung soll der Dialog zu den Studierenden gesucht werden und ein geschützter Bereich geschaffen werden, der Raum und Akzeptanz schafft.

Die Beratungsgespräche sind wegen der persönlichen Angaben streng vertraulich zu behandeln. Studierende sollten das Thema Datenschutz im Zweifelsfall ansprechen und sich erklären lassen, wie ihre Unterlagen behandelt werden.

Die Beratung kann an der Hochschule Anhalt erfolgen durch:

- die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche
- die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche
- die Behindertenbeauftragten der Hochschule Anhalt

2 Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Organisation und Durchführung des Studiums

2.1 Definition Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen

Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“. Sie kompensieren individuell und situationsbezogen Benachteiligungen, die durch besondere Lebensumstände zeitweise oder dauerhaft begründet sind und auf die ein Anspruch besteht. Sie gleichen fehlende Gestaltungsspielräume bei der Studienorganisation aus und passen Prüfungsbedingungen an. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein. Die fachlichen Anforderungen der Prüfung müssen gleichwertig bleiben.

Der Nachteilsausgleich kann nicht das Fehlen der Kompetenzen ausgleichen, die in der Prüfung abverlangt werden. Ob eine Leistungsschwäche oder ein ausgleichsfähiges Leistungshindernis besteht, ist auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Prüfungszweckes zu ermitteln.

Durch einen Nachteilsausgleich wird gewährleistet, dass eine an sich vorhandene Leistungsfähigkeit durch eine bedarfsgerechte Prüfungsform oder -zeit dargestellt werden kann. Somit wird die Leistungsfeststellung verändert, nicht aber die Leistungsbewertung. Im Nachteilsausgleich darf eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten nicht geltend gemacht werden.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs soll unterstützen und einen zügigen Prüfungsverlauf gewährleisten. Hierbei sind Entscheidungen, die einen oder mehrere Prüfungszeiträume vorsehen, einzelnen Nachteilsentscheidungen vorzuziehen.

2.1.1 Studierende mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen

Studierende, die eine chronische Erkrankung und/oder Beeinträchtigung nachweisen, die sich **konkret studienerschwerend** auswirkt, können individuell festzulegende Nachteilsausgleichsmaßnahmen in Anspruch nehmen. So wird einerseits der individuellen Einschränkung des oder der Betroffenen Rechnung getragen und andererseits der Grundsatz der Chancengerechtigkeit verwirklicht, indem (im anzustrebenden Idealfall) gleichwertige Ausgangsbedingungen für alle Studierenden und Studieninteressierten hergestellt werden.

2.1.2 Studierende im Mutterschutz

Seit dem 1. Januar 2018 gilt die Neuregelung des Mutterschutzgesetzes, die erstmals u. a. auch Studierende einschließt. Grundsätzlich sieht das Mutterschutzgesetz ein Beschäftigungsverbot von sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt des Kindes vor. Allerdings gibt es für Studierende eine Ausnahme in Bezug auf die Schutzfrist nach der Geburt. Studierende dürfen auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin schon während der achtwöchigen Schutzfrist ihre Ausbildung wieder aufnehmen (beispielsweise Vorlesungen und Seminare besuchen oder Klausuren schreiben). Sie können diesen Wunsch jederzeit widerrufen. Ebenso müssen schwangere und stillende Studierende nicht in den Mutterschutz gehen, wenn sie nicht wollen.

Studierende, die in den Mutterschutz gehen, dürfen nicht schlechter gestellt werden als andere Studierende. Wenn Studentinnen sich im Mutterschutz befinden und dennoch einzelne Prüfungsleistungen ablegen möchten, haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie hierfür freiwillig auf den Mutterschutz verzichten. Auch bei einer Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Exkursionen ist eine solche schriftliche Einverständniserklärung abzugeben, welche jederzeit widerrufen werden kann.

2.1.3 Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Alle Personen, die in ihrem Haushalt ein minderjähriges Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen und betreuen, werden von der Hochschule besonders unterstützt. Diese Studierenden sind häufig zeitlich und räumlich weniger flexibel, so können starre Termine außerhalb der üblichen Kita-Betreuungszeiten oder außerplanmäßige Veranstaltungen wie z.B. Exkursionen eine besondere Herausforderung darstellen. Zudem ist die Zeit zum Lernen durch die zusätzlichen Familien- oder Pflegeaufgaben knapper als bei anderen Studierenden.

Unterstützende Maßnahmen, die zu einer besseren Vereinbarkeit von Studium und Privatleben beitragen können, sind sehr individuell und lassen sich daher am besten gemeinsam im Gespräch mit den betroffenen Studierenden und Lehrenden herausfinden.

2.2 Formen des Nachteilsausgleiches

2.2.1 Nachteilsausgleiche bei der Organisation und Durchführung eines Studiums

Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen vereinbart werden.

Mögliche und bewährte Maßnahmen sind:

- Individueller Studienplan und Verlängerung von Abschlussfristen
- Teilzeitstudium und Wechsel von Voll- und Teilzeitstudienphasen
- Zulassung zu Veranstaltungen unter Vorbehalt

- Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen
- Modifikationen von Anwesenheitspflichten
- Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika und Laboren
- Modifikationen im Zusammenhang mit Exkursionen und Auslandsaufenthalten
- Verlegungen von Lehrveranstaltungen und Anschaffung notwendiger Ausstattungen
- Studiengangwechsel

2.2.2 Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen

Viele Studierende können die Leistungsnachweise beeinträchtigungsbedingt nicht in der vorgegebenen Weise oder im vorgesehenen Zeitrahmen erbringen. Auch hier sind zeitlich und formal modifizierte Bedingungen sinnvoll. Für Nachteilsausgleiche bei der Studienorganisation gilt: Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden, allgemeingültige Vorgaben kann es nicht geben.

Mögliche und bewährten Maßnahmen zur Anpassung von Prüfungsformen sind:

- Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Verlängerung von Fristen für Haus- und Abschlussarbeiten
- Änderung der Prüfungsform
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in Klausuren (bei Legasthenie)
- Einfluss der Studierenden auf Termin, Ort, Sitzplatz oder Aufsicht
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten
- Fristverlängerungen bei Prüfungsanmeldungen

3 Beantragung des Nachteilsausgleichs und notwendige Nachweise

3.1 Beantragung

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei Abschlussarbeiten ist ein Verwaltungsakt. Studierende stellen einen formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich schriftlich beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs, an dem die Immatrikulation erfolgt ist. Der formlose Antrag als niedrigschwelliges Angebot ist wichtig. Das Formular im Anhang ist eine Option, die den formlosen Antrag nicht ausschließen soll.

Neben dem Grund für den Nachteilsausgleich und dem Nachweis sollte der Antrag auch Hinweise enthalten, welche Form des Nachteilsausgleich gewünscht ist, d. h. Studierende sollten die gewünschten Prüfungsmodifikationen benennen und deren Erforderlichkeit begründen.

Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor den Prüfungen, mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in Verbindung setzen.

3.2 Nachweis

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist durch die Studentin oder den Studenten nachzuweisen. Ein Nachweis kann durch behandelnde Ärzte und z. B. den Pflegefall begleitende Behörden erfolgen. Aus einem solchen Nachweis soll eindeutig hervorgehen, warum die bzw. der Studierende nicht in der Lage ist, Studien- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen bzw. Fristen zu erbringen. Hierbei ist nicht allein die Diagnose, sondern die Bedeutung des Nachteils für die Prüfungssituation eindeutig darzulegen.

Bei **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** eignen sich insbesondere ein oder mehrere der folgenden Belege:

- Atteste von (Fach-)Ärztinnen oder -ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten
- Behandlungsberichte oder Entlassungsberichte von Krankenhaus- und/oder Reha-Aufenthalten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule,
- Stellungnahme des oder der Beauftragten für psychologische Beratung,
- Stellungnahme einer Beratungsstelle.

Es sollte daran gedacht werden, dass Dritte, wie der Prüfungsausschuss, häufig keine einschlägigen Erfahrungen und Vorkenntnisse haben und daher durch die eingereichten Nachweise in die Lage versetzt werden müssen, die Sachlage nachzuvollziehen und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen. Deutlich werden muss der Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Studierenschwernis.

Ein Schwerbehindertenausweis ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei der Modifizierung von zeitlichen und formalen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich. Auch der festgestellte Grad einer Behinderung ist für die Gewährung und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungssituationen nicht ausschlaggebend.

Wie sich die **Wahrnehmung von Familienaufgaben** auswirkt und warum die bzw. der Studierende aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben nicht in der Lage ist, Studien- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen bzw. Fristen zu erbringen, ist ebenfalls grundsätzlich durch geeignete Unterlagen zu belegen. Dies kann bei Schwangerschaft z. B. durch die Vorlage des Mutterpasses geschehen, bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben für Kinder unter 12 Jahren mit Hilfe der Geburtsurkunde oder eines ärztlichen Attests. Bei der Pflege naher Angehöriger ist grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests zur Erkrankung des Angehörigen erforderlich.

3.3 Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über die Gewährung des Nachteilsausgleichs liegt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs, an dem die Immatrikulation erfolgt ist. Dabei soll der Ausschuss die größtmögliche Anonymität des Antragstellers oder der Antragstellerin gewährleisten. Die Entscheidung ist rechtzeitig zu gewähren, um den Nachteilsausgleich zu ermöglichen. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist eine gebundene Entscheidung, d. h. wenn die Gründe nachgewiesen sind, besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich und dieser ist zu gewähren. Der Prü-

fungsausschuss hat bei der Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs einen Ermessensspielraum, jedoch darf dieser nicht fehlerhaft ausgeübt werden. Eine fehlerhafte Ausübung liegt in folgenden Fällen vor:

- **Unterkompensation**

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs müssen so bestimmt werden, dass dadurch die Einschränkung beim Leistungsnachweis voll ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass die antragsstellende Person durch den Nachteilsausgleich nicht nur in die Lage versetzt wird, die Prüfung „irgendwie zu bestehen“, sondern die Chance hat, all ihre Kompetenzen vollumfänglich nachzuweisen.

- **Überkompensation**

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind so zu bemessen, dass der Nachteil nicht „überkompensiert“ wird. Die antragsstellende Person darf keine Privilegien gegenüber den Mitprüflingen erhalten.

Möglich sind grundsätzlich nur Modifikationen in Bezug auf Bedingungen und Form des Nachweises von Leistungen. Der Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere darf nur dann gewährt werden, wenn die Nachteile durch keine andere Maßnahme ausgeglichen werden können. Die Verwendung eines anderen Bewertungsmaßstabes oder der Verzicht auf die Bewertung einer (Teil-)Leistung sind nicht möglich.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses stehen der bzw. dem Studierenden ein Widerspruchsverfahren beim Präsidenten der Hochschule zu. Dieser Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten gerichtet werden.

Nachteilsausgleich aufgrund von Schwangerschaft oder der Wahrnehmung von Familienaufgaben

Gerade bei Schwangerschaften kommt auch die Unterbreitung alternativer Bedingungen in Lehrveranstaltungen (in Parallelität zum Anspruch einer Beschäftigten auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz) in Frage, um eine unverantwortbare Gefährdung zu vermeiden. Ein alternatives Lehrveranstaltungsangebot bzw. veränderte Lehrveranstaltungsbedingungen sind damit Teil der Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 MuSchG. Ist die Unterbreitung eines solchen Alternativangebots seitens der Hochschule nicht möglich, besteht ein – ggf. teilweises – Teilnahmeverbot an beispielsweise Labor- oder Werkstattpraktika (§§ 9, 11 und 12 MuSchG). Das Teilnahmeverbot kann sowohl Lehrveranstaltungen als auch Prüfungsleistungen betreffen.

Schutzmaßnahmen stellen somit keine Vergünstigung dar. Es kommt vor, dass die gewählte Schutzmaßnahme (ein anderer Stuhl oder die Möglichkeit, während des Schreibens einer Prüfung die Füße hochlegen zu können) unzureichend ist. In dem Fall ist zunächst nach alternativen Schutzmaßnahmen zu suchen, statt die Studierende bzw. den Studierenden gleich ganz von der Prüfung freizustellen und damit das Studium gegebenenfalls zu verlängern.

Beispiel schriftliche Prüfung in der Schwangerschaft

Eine Studentin kann aufgrund ihrer Schwangerschaft eine schriftliche Prüfung nicht so absolvieren, wie sie vorgesehen ist, weil sie entsprechend der Gefährdungsbeurteilung beziehungsweise aufgrund eines ärztlichen Bescheids nicht ununterbrochen vier Stunden sitzen kann. In diesem Fall bietet es sich beispielsweise an, der Studentin nach etwa der Hälfte der Bearbeitungszeit eine 30-minütige beaufsichtigte Liegepause in einem anderen Raum oder einen begleiteten Spaziergang zu gewähren. Dieser variierte Prüfungsablauf ermöglicht ihr einen verzögerungsfreien Studienverlauf.

Für Studierende, deren Partnerin sich in der Mutterschutzfrist oder einer anderen pflegebedürftigen Situation befindet, gilt das Folgende analog:

Für Prüfungen, die in den Zeitraum der Schwangerschaft oder in die Mutterschutzfristen (normalerweise sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt; bei Mehrlings- oder Frühgeburten oder bei Geburt eines Kindes mit Behinderung verlängern sich die Zeiträume) bzw. in die Pflege einer pflegebedürftigen nahestehenden Person fallen, kommen beispielhaft folgende Nachteilsausgleichsmaßnahmen infrage:

- Abschlussarbeiten: Es besteht die Möglichkeit, jederzeit von der Abschlussarbeit zurückzutreten. Die Rückgabe des Themas wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.
- Verschiebung des Praxissemesters und Möglichkeit, dies in Teilzeit verteilt zu absolvieren.
- Zeitverlängerung bei Haus- und Abschlussarbeiten im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- Ausgleich von Praktika oder Studiensemestern im Ausland durch Ersatzleistungen, soweit diese die Zielsetzung des Praktikums/Auslandsaufenthaltes erfüllen.
- Häufigere Toilettenpausen während Prüfungen.
- Schreibzeitverlängerung für längere Toilettenpausen.
- Immobilität oder Bettlägerigkeit während der Schwangerschaft: mündliche Prüfung per Videokonferenz oder Hausarbeit.

- Vorgezogene oder alternative Prüfungstermine, etwa deutlich vor oder nach dem geplanten Geburtstermin.
- Für stillende Mütter besteht darüber hinaus folgende Möglichkeit zum Nachteilsausgleich: Schreibverlängerung bei Klausuren für Unterbrechungen zum Stillen.

Beispiel Rollstuhl im Labor

Im Rahmen des Chemiestudiums sollen Kompetenzen zu Labormethoden im Rahmen einer praktischen Prüfung nachgewiesen werden. Für eine Chemiestudentin im Rollstuhl besteht aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Labor ein Hindernis beim Nachweis ihrer Kompetenzen. Durch einen Nachteilsausgleich in Form eines unterfahrbaren, höhenverstellbaren Tisches kann die Studentin ihre Kompetenzen nachweisen.

Beispiel Dyskalkulie

Einem Studenten mit einer ausgeprägten Störung der grundlegenden Rechenfertigkeiten kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die Feststellung von Rechenfertigkeiten Zweck der Prüfung, also Prüfungsgegenstand, ist.

Beispiel Stottern

Einer Studentin mit einer Störung des Redeflusses kann beispielsweise in einer mündlichen Fremdsprachenprüfung eine Einzel- statt einer Gruppenprüfung angeboten werden. Unter Umständen bietet es sich auch an, die Studentin eine Audiodatei anfertigen zu lassen mit Sprechaufnahmen oder im Dialog mit einer KI, die hernach bewertet wird, sodass keine direkte mündliche Prüfung stattfindet.

Beispiel Anmeldefristen während des Mutterschutzes

Der Beginn der Anmeldefrist für eine Lehrveranstaltung mit Teilnahmebeschränkung liegt in der Mutterschutzfrist. Die erneute Anmeldung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung wäre erst wieder im darauffolgenden Semester möglich. Damit würde die Studentin die Regelstudienzeit überschreiten. Daher wird der Studentin ausnahmsweise die Möglichkeit der Anmeldung vor der regulären Anmeldefrist gewährt.

Hinweis

Die pauschale Empfehlung für die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern stellt keinen ausreichenden Nachteilsausgleich dar. Sollte sich die Möglichkeit bieten, im konkreten Fall zum Beispiel durch Terminverschiebungen oder durch Lockerung der vorgeschriebenen Reihenfolge von Modulen, Abhilfe leisten zu können, ist dies vorzuziehen.

4 Antrag auf Nachteilsausgleich an der Hochschule Anhalt

Antrag auf Nachteilsausgleich an der Hochschule Anhalt

Antrag an

den Prüfungsausschuss des Fachbereichs _____

Name des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses _____

Adresse des Fachbereichs _____

Persönliche Angaben der Antragstellerin/ des Antragstellers

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Telefonnummer / E-Mail _____

Matrikelnummer _____

Studiengang _____

Fachsemester _____

Angaben zu den beantragten nachteilsausgleichenden Maßnahmen

Es sind folgende Angaben zu machen:

- Modul bzw. Prüfungsfach sowie die Prüfungsform (z. B. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Praktikum)
- Zeiträume, auf die sich die beantragten Maßnahmen beziehen (z. B. alle Klausuren bis Ende des Bachelorstudiums).

Bezeichnen Sie die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme so konkret wie möglich z. B.

Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren um [...]%
- Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um [...]%
- Möglichkeit, alle Klausuren bei Bedarf durch bis zu [...] Pausen von jeweils bis zu [...] Minuten zu unterbrechen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreib-, Interpunktions- sowie Flüchtigkeitsfehlern
- Zuweisung eines separaten Bearbeitungsraums bei Klausuren, der nur von wenigen weiteren Prüfungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmern mitgenutzt werden kann
- Einsatz von technischen Hilfen bei Klausuren (z. B. Notebook)
- Einsatz von personellen Hilfen bei mündlichen Prüfungen (z. B. Gebärdensprachdolmetschende)

- Ersatz einer schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Prüfung (bei Bedarf Anwesenheit einer Vertrauensperson und /oder Unterstützung durch Studienassistenten)
- mehr Zeit bei mündlichen Prüfungen, u. a. für eventuelle Nachfragen bei Verständnisproblemen, die sich nicht auf die effektiven Prüfungszeit und Bewertung auswirken, z. B. wenn ein schriftlicher Teil enthalten ist.

Studienleistungen

1. Flexibilisierung der Abgabefristen von Hausaufgaben, Protokollen, Hausarbeiten etc. um [...] Tage / um [...] Prozent
2. Modifikation der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen, in Laboren, bei Exkursionen etc., z. B. durch Erbringung einer im Verhältnis angemessenen Ersatzleistung
3. Modifizierung der Gruppenarbeit, z. B. eine Gruppe aus drei Studierenden wird um eine weitere Person ergänzt oder die gesamte Gruppe erhält mehr Bearbeitungszeit
4. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten um [...] Prozent
5. Schriftliche Hausarbeit statt Referat
6. Modifikationen praktischer Prüfungen z.B. bei Bedarf Einsatz von Assistenzkräften und zusätzlichen technischen Hilfsmitteln oder Ersatz durch einen theoretischen Leistungsnachweis (z. B. Büropraktikum statt Baustellenpraktikum)

Für Prüfungen, die in den Zeitraum der **Schwangerschaft** oder in die **Mutterschutzfristen** (normalerweise sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt; bei Mehrlings- oder Frühgeburten oder bei Geburt eines Kindes mit Behinderung verlängern sich die Zeiträume) bzw. in die Pflege einer pflegebedürftigen nahestehenden Person fallen, kommen beispielhaft folgende Nachteilsausgleichsmaßnahmen infrage:

- Abschlussarbeiten: Es besteht die Möglichkeit, jederzeit von der Abschlussarbeit zurückzutreten. Die Rückgabe des Themas wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.
- Verschiebung des Praxissemesters und Möglichkeit, dies in Teilzeit verteilt zu absolvieren.
- Zeitverlängerung bei Haus- und Abschlussarbeiten im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- Ausgleich von Praktika oder Studiensemestern im Ausland durch Ersatzleistungen, soweit diese die Zielsetzung des Praktikums/Auslandaufenthaltes erfüllen.
- Häufigere Toilettenpausen während Prüfungen.
- Schreibzeitverlängerung für längere Toilettenpausen.
- Immobilität oder Bettlägerigkeit während der Schwangerschaft: mündliche Prüfung per Videokonferenz oder Hausarbeit.
- Vorgezogene oder alternative Prüfungstermine, etwa deutlich vor oder nach dem geplanten Geburtstermin.
- Für stillende Mütter besteht darüber hinaus folgende Möglichkeit zum Nachteilsausgleich: Schreibverlängerung bei Klausuren für Unterbrechungen zum Stillen.

Modul + vorgeschlagene Maßnahme + Zeitraum

1.

2.

3.

4.

Begründung des Antrags

Hinweise

Die Begründung muss für Dritte nachvollziehbare Angaben enthalten. Diese Angaben müssen sich auf die Beeinträchtigung(en) sowie die damit zusammenhängenden Nachteile bzw. Erschwernisse bei Studien- und Prüfungsleistungen oder anderen Vorgaben beziehen. Sie sollten insbesondere erklären, wie sich die **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** auf studienrelevante Aktivitäten auswirken (z. B. Schreiben, Lesen, Vortragen, Teilnehmen, Konzentrieren, in Gruppen arbeiten) bzw. wie sich die **Wahrnehmung von Familienaufgaben** auswirkt und warum Sie aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben nicht in der Lage sind, Studien- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen bzw. Fristen zu erbringen.

Freitext

Beigefügte Nachweise (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Atteste von (Fach-)Ärztinnen oder -ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten
- ☐ Behandlungsberichte oder Entlassungsberichte von Krankenhaus- und/oder Reha-Aufenthalten
- ☐ Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- ☐ Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- ☐ Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule,
- ☐ Stellungnahme des oder der Beauftragten für psychologische Beratung,
- ☐ Stellungnahme einer anderen Beratungsstelle.
- ☐ Andere und zwar

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragstellerin/Antragsteller)

Entscheidung des Prüfungsausschusses

- ☐ Dem Antrag wird entsprochen
- ☐ Dem Antrag wird in folgendem Umfang entsprochen
- ☐ Dem Antrag wird nicht entsprochen

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift (Prüfungsausschussvorsitzende/r)

5. Hinweise zum ärztlichen Attest oder einer behördlichen Bescheinigung im Rahmen der Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen

Das Attest/die Bescheinigung sollte in einer Form geschrieben sein, die auch für medizinische Laien gut lesbar und verstehbar ist. Ziel des Attests ist es, dass der Prüfungsausschuss sich eine Vorstellung von der konkreten Beeinträchtigung der Studentin oder des Studenten machen kann.

Das Attest verfügt über Kopfbogen, Arztstempel, Name, Anschrift und Unterschrift des Arztes oder der ausstellenden Behörde.

Das Attest/die Bescheinigung sollte folgende Punkte beinhalten:

Personalien

Name, Geburtsdatum und Anschrift der Patientin oder des Patienten.

Zur gesundheitlichen Beeinträchtigung

Angaben zum zeitlichen Rahmen der Beeinträchtigung/Behinderung.

Darstellung der Art der Erkrankung bzw. Beeinträchtigung (z. B. Einschränkung des Bewegungsapparates) eine konkrete Diagnose muss nicht angegeben werden.

Beschreibung der studien- und prüfungsrelevanten physischen, psychischen und kognitiven Einschränkungen (z. B. motorische Einschränkungen, Konzentrationsprobleme, Schmerzen).

Zu den Auswirkungen auf das Studium und/oder die Prüfungsleistung(en)

Darstellung der Folgen, die die Beeinträchtigung auf das Studium sowie Prüfungsleistungen hat (z. B. der/die Studierende ist nur max. 2 Stunden in der Lage zu sitzen oder er/sie benötigt technische oder personelle Unterstützung).

Mögliche Empfehlungen zum Nachteilsausgleich

Wenn möglich, Aussagen zur Angemessenheit eines konkreten Nachteilsausgleichs.

Häufige Nachteilsausgleiche sind:

- Schreibverlängerungen bei Prüfungen
- Ruhepausen bei Präsenzprüfungen
- Prüfungsmodifikationen (Modifikation von Klausuren in mündliche Prüfungen und umgekehrt)
- Fristverlängerung im Prüfungsverfahren
- Nutzung eines separaten Raumes bei Klausuren
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln
- Modifikationen bei Exkursionen und Praktika

Dauer der Beeinträchtigung

Wenn möglich, Aussage zur voraussichtlichen Dauer der Behinderung/Beeinträchtigung.

Ist sie temporär oder eine dauerhafte Beeinträchtigung?